

Informationen zum Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Asylbereich

Wenn Ehrenamtliche sich für Asylbewerber engagieren, ergeben sich zwangsläufig die Fragen, ob und in welchem Ausmaß sie gegenüber bestimmten Risiken versichert sind und ob und wie ein fehlender Versicherungsschutz bewerkstelligt werden kann.

Hier muss man zwei Problembereiche auseinanderhalten:

1. Was ist, wenn Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Engagement-Tätigkeit einen Schaden erleiden?
2. Was ist, wenn Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Engagement-Tätigkeit einen Schaden verursachen?

Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden erleiden:

- **einen Körper- oder Gesundheitsschaden:** dies ist versicherungsmäßig kein Problem, denn der Ehrenamtliche ist gesetzlich unfallversichert,
 - a) engagiert er sich in einem Verein, dann über den Verein,
 - b) engagiert er sich in einer Einrichtung, die einen Träger hat, dann über den Träger (z.B. Kirche),
 - c) engagiert er sich auf Ansprache einer Kommune, dann über die gesetzliche Unfallversicherung,
 - d) engagiert er sich in einer losen Gruppierung, dann über die Bayerische Ehrenamtsversicherung.

Wichtig: Einzelpersonen, die sich engagieren möchten, sollten sich irgendwo „andocken“, d.h. sich unter ein Dach begeben, sei es in einem Verein (z.B. Nachbarschaftshilfeverein), einer Initiative, einer Freiwilligenagentur, ...

Wichtig bei der gesetzlichen Unfallversicherung: durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Unfallschäden versichert, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Hin- und Rückweg zwischen Wohnort und Einsatzort entstehen (sogenannte Wegeunfälle). Kleine Umwege oder

Unterbrechungen auf dem Hinweg zum ehrenamtlichen Einsatz oder Rückweg vom ehrenamtlichen Einsatz sind versicherungsmäßig nicht mit abgedeckt. Sie bergen die Gefahr, dass der Versicherungsschutz vollständig entfällt. Fahrten zum Einkaufen etc. sollten daher nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen werden!

Wichtig für den Landkreis: Wenn es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit, die man ausübt (wie bei der Betreuung von Asylbewerbern) nicht um eine Pflichtaufgabe des Landkreises handelt, müssen die Ehrenamtlichen, die sich auf Initiative des Landkreises engagieren, namentlich beim Landkreis gemeldet sein (z.B. bei der Freiwilligenagentur).

- **einen Sachschaden:** Hier ist der häufig gefragteste Fall ein Schaden am eigenen Auto.

Grundsätzlich gilt hier (wie bei allen Schäden): Derjenige, der den Schaden verursacht hat, ist verantwortlich, d.h. er zahlt bzw. seine Versicherung.

Ein Problem kann sich ergeben, wenn der Schadenverursacher nicht zahlen kann bzw. bei ihm nichts zu holen ist (und keine Versicherung besteht). Das ist leider nicht nur bei etwa 30 % der deutschen Bevölkerung so (insbesondere bei Sozialleistungsempfängern), sondern i.d.R. auch bei Asylbewerbern.

Daraus folgt: Erleidet ein Ehrenamtlicher im Rahmen der Betreuung eines Asylbewerbers einen Schaden, springt nicht der Freistaat Bayern ein. Der Geschädigte muss sich selbst um seine Schadensregulierung kümmern – genauso wie wenn er durch eine Deutsche/einen Deutschen oder jemand anderen, der keine Versicherung besitzt und bei dem nichts zu holen ist, geschädigt wird.

Diese Tatsache wird auch von Seiten des Sozialministeriums als Problem gesehen, allerdings gibt es zurzeit leider keinen gangbaren Weg der Abhilfe.

Wenn Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen:

Versicherungsmäßig ist dies für einen Großteil der Bevölkerung kein Problem, denn dieser hat eine private Haftpflichtversicherung. Die erste Frage, die Ehrenamtliche sich hier stellen sollten, muss also sein: Habe ich eine private Haftpflichtversicherung? Wenn ja, bitte überprüfen oder bei der Versicherung nachfragen, ob der Vertrag „Ehrenamtliches Engagement“ einschließt. Lassen Sie sich dies in Zweifelsfällen von Ihrer Versicherung schriftlich bestätigen!

Wichtig hier: die Haftpflichtversicherung springt sogar dann ein, wenn der Ehrenamtliche grob fahrlässig gehandelt hat. Nur wenn der Ehrenamtliche mit Vorsatz einen Schaden anrichtet, zahlt sie nicht.

Wichtig aber auch: eine normale Haftpflichtversicherung haftet nicht für Vermögensschäden: hier würde vielmehr eine sogenannte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen. Je stärker der Aufgabenbereich des Ehrenamtlichen mit vermögensrechtlichen Fragen bzw. Verantwortlichkeiten verbunden ist (z.B. Schatzmeister), umso mehr ist der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu empfehlen!

Ehrenamtliche, die keine private Haftpflichtversicherung haben, müssen für Schäden, die sie verursachen, selbst aufkommen. Aber: Ehrenamtliche sind auch (a) über den Verein, in dem sie sich engagieren, (b) den Träger der Einrichtung, in der sie sich engagieren, (c) die Kommune, auf deren Ansprache hin sie sich engagieren, (d) die Bayerische Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert.

Bei Vereinen sollte darauf geachtet werden, dass das entsprechende Risiko über eine Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt wird. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die entsprechende Person und der jeweilige Tätigkeitsbereich im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt sind.

Wichtiger Fall: Ein Ehrenamtlicher produziert mit seinem Auto während der Ausübung seiner Tätigkeit einen Unfall. Wichtig zu wissen ist hier:

1. diejenigen, die in seinem Auto mitfahren – auch Asylbewerber – sind immer mitversichert. Man braucht keine zusätzliche Versicherung.
2. außerhalb des Fahrzeuges Geschädigte sind auch mitversichert.

Für beides (1. und 2.) reicht die normale Kfz-Haftpflicht, die der Halter des Pkws ja pflichtmäßig hat. Selbst haften muss man gegebenenfalls aber für einen Schaden, der durch den Unfall am eigenen Auto entsteht, wenn man keine Vollkasko-Versicherung hat. Gegebenenfalls muss man hier auch mit einer Höherstufung in seiner Versicherung rechnen.

Beides – der Schaden am eigenen Auto und die Höherstufung – lassen sich prinzipiell durch eine sogenannte „Dienstreiserahmenversicherung“ absichern. Bestehende Dienstreiserahmenversicherungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden für überschaubare Beträge auch ehrenamtlich Engagierte mit einbeziehen, das Problem ist aber, dass für jede einzelne Fahrt, die ein Ehrenamtlicher macht, ein Auftrag durch die Organisation, unter deren Dach man unterwegs ist, da sein muss. Vereine, Initiativen, Kirchenstiftungen usw. können ihren Ehrenamtlichen, wenn sie möchten, eine entsprechende Absicherung bieten. Für eine Kommune hingegen ist das im Hinblick auf den verwaltungsmäßigen Aufwand, der damit zusammenhängen würde, nicht praktikabel.

Dieses Papier wurde mit Unterstützung des Rechtsanwalts und Autors Bernd Jaquemoth geschrieben. Seine neueste Veröffentlichung ist der Ratgeber „Vereinsrecht und Ehrenamt - Das Handbuch für alle Ehrenamtler“, 2014 von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen herausgegeben.